

Preis für Milch
Heute Nachmittag
eine Veramm-
und der landwirt-
e Angelegenheiten
ige der Samstags-
ststelle die Worte
uffereine. Das
nsten Komponisten
en — Bach, Haydn
nderer Bedeutung
dur-Sonate wurde
und Dr. Kreuz-
Stück als Kompo-
s hervortretenden
te erwarten. Die
im Klavier, teils
her Rücksichtnahme
s war ein geistig
liger Ausfühung
höpste. Tiefgehende
nn mit dem Vor-
Die harmonisch-
abanda, ermöglicht
t Klänge hervor-
Tonförmigkeiten
pflinglichen Hörer-
trag steigerte sich
mann bisher ge-
seelenwollen Vor-
geheiten einziger
u lassen; so leicht
un Octavengänge,
e oder Glissandos
edle, reine Musik
Im benachbarten
chten ein schwerer
sowie Pelze im
gestohlen. Als
scheinend Mitglied
ge vorher bei der
jet dem Einbruch
von schlanker Sta-
dem Fleck auf der

**Hotel
Herbaulet**

Gemüsehehn.
lich von 2 Uhr an
**Apfel-
Verkauf**
llig) Gartenstr. 11
heiner. Dehnen.
stetiges, properes
Mädchen
18—20 Jahren für
Hausarbeit nach
wärts gesucht. Wohl
überreicht.
Näh. Geschäftsstelle.

Eine ältere
Haushälterin
geht.
Näh. Geschäftsstelle.
geweckte Stadtkundig
aufrungen
nachmittags gesucht
Näh. Geschäftsstelle.

Sunge
h der Schulzeit für
Botengänge gesucht
Korrel J. & A. Tommling
Zur unsere
Buchbinderei
Mädchen und
ein Lehrling
ucht.
J. & A. Tommling.

Beilage zum „Volksblatt“
Nr. 266
Katholisch: Lucanus,
Evangelisch: Servius,
1922

Bocholter-Borkener

Volksblatt

Abender Volkszeitung

Wöchentliches Anzeiger des Landratsamts, von Bürgermeisteramt
und Beamten des Kreises Borken. — Organ der Zentrumspartei.

Unholt-Melburger Zeitung

Nr. 266

Katholisch: Lucanus,

Dienstag, den 14. November

Evangelisch: Servius,

1922

Die kommunalpolitische Vereini- gung der Zentrumspartei.

Von
Generalsekretär Dr. Reinhold Heinen, Köln.

Die Zentrumspartei steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die politischen Parteien als solche auch in den kommunalen Körperschaften vertreten sein sollen, und daß demgemäß die Wahlen zu diesen Körperschaften in der Regel unter politischen Gesichtspunkten zu tätigen, beziehungsweise von den großen politischen Parteien vorzubereiten und zu leiten sind, wie Karl Trimborn unseren Standpunkt umschrieben hat. Diese grundsätzliche Beteiligung der Zentrumspartei an der Erledigung der kommunalen Aufgaben hat schon frühzeitig das Bedürfnis nach einer engeren Fühlung zwischen den in kommunalen Ehrenämtern berufenen Angehörigen der Zentrumspartei hervorgerufen. Zunächst innerhalb der einzelnen kommunalen Körperschaften selbst, wo sich der Gedanke des Zusammenschlusses zu Fraktionen in den letzten Jahren grundsätzlich durchgesetzt hat, so daß heute in den Städten, in denen das Zentrum im Stadtparlament vertreten ist, wohl ausnahmslos Fraktionen vorhanden sind. Sehr früh wurde auch der Gedanke eines weiteren Zusammenschlusses der auf dem Boden des Zentrums stehenden Kommunalpolitiker wach, dessen Notwendigkeit sich aus einer ganzen Reihe von Gesichtspunkten heraus ergab: Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens in grundsätzlichen Fragen, Schaffung von Klarheit über das kommunale Zentrumsprogramm, Austausch von Erfahrungen und Anregungen und so weiter.

Aus diesen Erwägungen heraus fanden dann vom Jahre 1908 ab zunächst für die Rheinprovinz regelmäßige Konferenzen der Zentrumsabgeordneten statt, die am 23. Mai 1914 in der Gründung der „Stadtverordneten-Vereinigung der Rheinischen Zentrumspartei“ ihre feste Form fanden. Nebenher gingen in der Rheinprovinz auch Konferenzen der Landgemeindevorsteher für einzelne Regierungsbezirke und Kreise; im Jahre 1911 war bereits im Reisebüro eine „Vereinigung kommunaler Vertreter“ aus den Landgemeinden gegründet worden, die sich nach kurzer Zeit auf den Boden der Zentrumspartei stellte. Mehrfache Gründungen erfolgten dann unter anderen für die Landgemeindevorsteher des Regierungsbezirks Düsseldorf und des Landkreises Aachen. In Westfalen nahm die Entwicklung einen ähnlichen Verlauf, die sich hier mit der Gründung einer „Stadtverordneten-Vereinigung der westfälischen Zentrumspartei“ ihre Festigung fand. Auch in Schlesien und Baden fanden in den Jahren vor dem Kriege wiederholt Tagungen der Kommunalvertreter der Zentrumspartei statt, während in Bayern bereits am 28. Dezember 1913 eine „Vereinigung der Gemeindevorsteher (Magistratsmitglieder und Gemeindevorstände) des Zentrums in Bayern und rechts des Rheins“ gegründet werden konnte, der am 15. März 1914 die Gründung einer entsprechenden Vereinigung für die Pfalz folgte.

Diese zunächst nur losen Vereinigungen hatten ihren organisatorischen Mittelpunkt in den kommunalpolitischen Blättern, die im Jahre 1910 von einem Ausschuss rheinischer Stadtverordneten gegründet und von Dr. Otto Thissen in Köln als Monatschrift herausgegeben wurden. Im Jahre 1917 konnten die Organisationsbestrebungen in den einzelnen Landesteilen zu einem einheitlichen Reichsverband zusammengefaßt werden, welcher „die Grundlage und den Rahmen für eine die bestehenden und die künftig neu zu bildenden Einzelvereinigungen umfassendste Organisation“ bilden sollte, wie der Aufruf zur Gründung der kommunalpolitischen Vereinigung vom August 1917 sagt. Am 22. und 23. September 1917 fand dann die Gründungsversammlung der kommunalpolitischen Vereinigung statt, welche bereits Vertreter aus dem ganzen Reich vereinigte. Damit verfügte die deutsche Zentrumspartei als erste Partei über eine kommunalpolitische Gesamtorganisation, die bisher die einzige derartige Reichsorganisation geblieben ist. Der bayerische Unterverband hat sich nach der Trennung der bayerischen Volkspartei von der Zentrumspartei aufgelöst.

Ordentliche Mitglieder der kommunalpolitischen Vereinigung können jagungsgemäß „alle zur Zentrumspartei sich belennenden Mitglieder kommunaler Körperschaften“ werden, die außerordentliche Mitgliedschaft können unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Zentrumspartei erwerben: bisherige ordentliche Mitglieder nach ihrem Ausscheiden aus der kommunalen Körperschaft; die auf den Wahlvorschlagslisten aufgeführten aufgeführten Ersatzleute; die einer Körperschaft nicht angehörenden, aber in sonstigen kommunalen Ehrenämtern tätigen Personen, Kommunalbeamte, Parlamentarier und Mitglieder der Parteileitungen. Im allgemeinen bildet das unterste Glied der Vereinigung die Fraktion, deren Mitglieder durch den Gesamtbeitrag der Fraktion zur kommunalpolitischen Vereinigung sämtlich Mitglieder der letzteren werden, also den Mitgliederbeitrag bezahlen und die Vereinszeitung erhalten. Die Zusammenfassung dieser Fraktionen zu Unterverbänden ist recht mannigfaltig geartet, um eine möglichst große Anspannung dieser Unterverbände an die besonderen Bedürfnisse der Praxis zu ermöglichen und zu erleichtern. Bisher sind der kommunalpolitischen Vereinigung der Deutschen Zentrumspartei etwa 450 Fraktionen angeschlossen: die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt über 7500.

Auflösung des Reichstages?

Die Regierungskrise.

Der Reichstagskanzler hat, wie bereits gestern gemeldet, am eine Umbildung des Kabinetts herbeizuführen, die einzelnen Parteien der Mitte von der Deutschen Volkspartei bis zu den Sozialdemokraten angefordert, ihm je eine Anzahl Männer des wirtschaftlichen Lebens zu nennen, die nach ihrer Auffassung für die freiwerdenden Ministerien in Betracht kämen. Der Kanzler hat nach seiner eigenen Erklärung nicht die Absicht, nur den Posten des Außenministeriums und des Wiederaufbauministeriums neu zu besetzen, sondern er hat einen Plan ausgearbeitet, wonach sämtliche Wirtschaftsministerien mit führenden Männern des Wirtschaftslebens besetzt werden sollen. Dabei sollen auch Zusammenlegungen von Ministerien möglich sein. So besteht der Plan, das Postministerium und das Reichsverkehrsministerium zu einem einheitlichen Verkehrsministerium zusammenzufassen. Der Reichstagskanzler sucht also, sich das ungewöhnliche Recht zu sichern, aus den ihm von den Parteien genannten Kandidaten den herauszufinden, der ihm paßt, und damit dem Kabinett die Zusammenlegung zu geben, die ihm erwünscht erscheint. Diese Absicht Dr. Wirths ist auf Widerstand gestoßen, nicht allgemein, aber doch bei den Flügelparteien. Man spricht dort von einem Blankowechsel, den der Reichstagskanzler fordert, aber keine Partei mit ihrer Verantwortlichkeit unterschreiben könne.

Scharfe Töne schlägt insbesondere die Deutsche Volkspartei an, deren Vorstand in einer Sitzung vom gestrigen Vormittag beschloß, hat, dem Reichstagskanzler mitzuteilen, er sei nicht in der Lage, sich an den Verhandlungen über die Regierungsbildung weiter zu beteiligen. Für die Deutsche Volkspartei käme nur eine offizielle oder gar keine Beteiligung an der Regierungsbildung in Frage. Der Parteivorstand will deshalb auch dem Reichstagskanzler keinerlei Vorschläge bezüglich der Besetzung der freien Sitze im Kabinett machen. Die Deutsche Volkspartei steht auf dem Standpunkt, daß es nur zwei Wege für die Kabinettsbildung gebe: Entweder könne der Reichstagskanzler auf Grund seines Programms Männer seiner Wahl

an die Spitze der Reichsministerien berufen, ohne die Parteien zu befragen und mit dem also gebildeten Kabinett vor dem Reichstag treten, um das Biotum des Vertrauens oder Mißtrauens herauszufordern, oder er müßte an die Parteien herantreten und in einem Kompromiß über Personen und Programm mit ihnen zusammen eine Regierung bilden, die von den Parteien verantwortlich getragen werde. Es ist dies allerdings, wie schon gestern hier gesagt wurde, die übliche Praxis, aber in schwierigen Situationen — und die gegenwärtige Lage ist keineswegs einfach — ist ein Abweichen von dem Brauch zum mindesten nicht unverständlich.

Nach einer Mitteilung der „Voll. Ztg.“ soll die durch die ablehnende Haltung der Deutschen Volkspartei geschaffene Lage in Zentrumskreisen trotz aller Bedenken den Gedanken der Auflösung des Reichstages und der Ausschreibung von Neuwahlen haben auftauchen lassen. Der „Berl. Vol.-Anz.“ will wissen, daß man auch in sozialdemokratischen Kreisen mit diesem Gedanken umgehe.

Wir haben Bedenken gegen die Annahme, daß tatsächlich in Zentrumskreisen eine solche Meinung vertreten wird. Unpopuläre Gründe sprechen vor allem dagegen. Denn keine Regierung in parlamentarisch regierten Ländern ist nach außen hin schwächer als diejenige, die sich nicht auf ein Parlament zu stützen vermag. Das würde aber bei einer Reichstagsauflösung der Fall sein, und zwar in einer Zeit, wo die schwerwiegendsten außenpolitischen Probleme für Deutschland zur Entscheidung stehen. Auch aus Gründen der inneren Politik muß eine Reichstagsauflösung als unerwünscht angesehen werden. Schon in den letzten Tagen hat es hier und da Feuerdemonstrationen und Krawalle gegeben. Wenn da nicht der Volkserregung in dem Reichstag ein Ventil zur Verfügung steht, wird sie sich auf andere Weise zur Geltung zu bringen suchen. Das aber muß unter allen Umständen verhindert werden. Schließlich wird man auch erst dann an eine Auflösung des Parlaments denken können, wenn es gar keinen anderen Ausweg mehr gibt, um die Krise zu überwinden. Mit dem besten Willen aber kann man nicht behaupten, daß schon alle Möglichkeiten erschöpft sind, die es hier gibt, um eine dem Vaterlande dienliche Klärung der Situation herbeizuführen.

Die Aufgaben der kommunalpolitischen Vereinigung werden in der Satzung folgendermaßen umschrieben:

„Die kommunalpolitische Vereinigung als Gesamtorganisation der zur Zentrumspartei sich belennenden Mitglieder der kommunalen Körperschaften des Deutschen Reiches bezweckt die Förderung kommunalpolitischer Aufgaben nach den Grundsätzen dieser Partei. Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen, indem sie

a) durch Wort und Schrift (Konferenzen, Vortragskurse, Verbreitung des Vereinsorgans und sonstiger geeigneter Schriften) die Erkenntnis zu verbreiten trachtet, daß die Vertretung des Zentrumsprogramms auch im kommunalen Leben, bei den Kommunalwahlen wie in den kommunalen Körperschaften notwendig ist;

b) den engeren Zusammenschluß der in Betracht kommenden Mitglieder kommunaler Körperschaften in Fraktionen oder Ortsgruppen, sowie in Kreise, Bezirke, Provinzial- und Landesvereinigungen anregt und fördert;

c) allgemeine Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Körperschaften auf der Grundlage des Zentrumsprogramms aufstellt, um ein gleichmäßiges Vorgehen, vor allem in grundsätzlichen bedeutsamen Fragen zu erleichtern und ein planmäßiges Zusammenwirken kommunaler Zentrumsfraktionen für bestimmte Angelegenheiten anzubahnen;

d) auf Verdrängung der von der Zentrumspartei vertretenen Parteigrundsätze in der kommunalen Verwaltung hinarbeitet.“

Die kommunalpolitische Vereinigung unterhält in Köln, Ursulargartenstraße 19, eine Zentralstelle, eine Auskunftsstelle für kommunale Fragen, eine Beratungsstelle für die Besetzung leitender Stellen im Kommunaldienst, ein Archiv für kommunalpolitische Material usw. Für die Verlagsgeschäfte der Vereinigung ist ein Rechtssträger in Form einer G. m. b. H. (Kommunal-Schriften-Verlag G. m. b. H.) geschaffen worden, dessen Anteile sich im Besitz von Zentrumsfraktionen und Politikern befinden. Neben den „Kommunalpolitischen Blättern“, die am 1. und 16. jeden Monats erscheinen, gibt die Vereinigung eine Schriftensammlung „Kommunalpolitische Schriften“ und andere Veröffentlichungen kommunalpolitischer Art heraus.

Seitens der Deutschen Zentrumspartei ist die kommunalpolitische Vereinigung als offizielle Parteileitung anerkannt, deren Verbindung mit der Parteileitung auch durch die herkömmliche Personalunion des Ehrenvorsitzes der Vereinigung mit dem Vorsitz der Gesamtspartei gewahrt wird, ebenso wie die Führung der örtlichen Geschäfte der Vereinigung in der Regel in den Händen des zuständigen Parteibeamten liegt. Alljährlich findet eine Hauptversammlung der kommunalpolitischen Vereinigung statt, welche sich zu einem regelmäßigen kommunalpolitischen Kongress der Zentrumspartei entwickelt hat.

Furchtbare Erdbebenkatastrophe in Chile.

London, 13. Nov. Wie Reuter aus Santiago de Chile meldet, sind bei einem Erdbeben in Coquimbo 500, in Copiapo und anderen Orten schätzungsweise 200 Menschen umgekommen. Etwa 400 Personen wurden verletzt, über 500 Häuser zerstört.

Das Gebiet, das von dem Erdbeben betroffen wurde, umfaßt einen Halbkreis von etwa 200 Kilometern rings um die Hauptstadt Santiago. Da sämtliche Telegraphenleitungen im Lande und an der Küste zerstört wurden, sind nur wenige Nachrichten eingetroffen, doch weiß man, daß namentlich im nördlichen Teil des Landes eine ungeheure Sturmflut, die zugleich mit dem Erdbeben auftrat, Teile der Hafenstädte weggerafft hat. Am härtesten wurde Coquimbo und La Serena betroffen. Aus Copiapo allein wird der Tod von über 100 Menschen gemeldet. Das Erdbeben muß einen großen Teil des südamerikanischen Kontinents betroffen haben. In Argentinien und Buenos Aires blieben alle Uhren stehen und die Lichter erloschen. Im Norden von Chile, in der Gegend von Antiqua und Antofagasta, wurden durch ungeheure Wellenschläge die amerikanischen Kabel zerstört. In ganz Südamerika herrscht eine panikartige Stimmung.

Aus Newyork wird gemeldet, daß auch die hawaiischen Inseln am Freitag von einer Flutwelle heimgesucht wurden, die mehrere im Hafen verankerte Schiffe losriß. Menschenleben sind dort nicht zu beklagen.

Santiago (Chile), 13. Nov. (Tel.) Das Erdbeben forderte bis jetzt 1000 Opfer. Mehrere tausend Personen sind obdachlos und ohne Lebensmittel. Von der großen Zahl der Opfer, die von Coquimbo gemeldet werden, sind 500 Tote in Valparaiso zu beklagen. Diese Gegend ist völlig verwüstet. Auch in den südlichen Städten, von denen bisher noch keine Nachrichten vorliegen, sind höchstwahrscheinlich Opfer zu beklagen. Die Bewegung des Meeres wurde auf etwa 1200 Meilen von Antofagasta bis Valdivia gespürt.

Innerpolitische Umschau.

*** Preußen und das Ehehelbungsrecht.** Eine Eingabe des Fürstbischöflichen von Breslau wandte sich namens der Fuldaer Bischofskonferenz gegen eine vom Reichsjustizminister vorgelegte in Aussicht genommene Abänderung des Ehehelbungsparagrafen des BGB. Ein Vertreter der Regierung teilte daraufhin am Samstag im Rechtsausschuß des Preussischen Landtages mit, daß das preussische Staatsministerium bereits Anfang 1922 auf Antrag des Reichsjustizministers sich dahin entschieden habe, daß von Preußen aus eine Abänderung des Paragrafen 1568 nicht befürwortet werden könne.

*** Die Welfen fordern die Autonomie-Abschimmung.** Wie aus ein Telegramm aus Hannover meldet, beschloß die aus dem ganzen hannoverschen Lande zahlreich besuchte Generalversammlung der deutsch-hannoverschen Partei am Sonntag die sofortige Einreichung des Antrages auf Abschimmung zwecks Abtrennung Hannovers von Preußen. Die Welfen fordern bekanntlich, daß aus der Provinz Hannover ein selbständiges deutsches Land werde.

Hinausschiebung der Regierungserklärung.

Die gestrige Reichstags-Sitzung.

Berlin, 13. Nov. (Tel.) Der Reichstag ist heute wieder zusammengetreten. Zunächst erledigte das Haus eine Reihe von Ausschüßberichten ohne Debatte.

Zu der Interpellation Dittmann (Soz.) wegen der Rechtsprechung des bayerischen Obergerichtes in München im Landesvertragsprozeß gegen den Reichsjustizminister, daß die Regierung die Interpellation innerhalb der Geschäftsordnungsfrist beantworten werde.

Das deutsch-polnische Bergwerksabkommen über Oberschlesien wird dem 40. Ausschüß überwiesen, der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes dem Rechtsausschuß.

Der 6. Nachtrag zum Haushaltsplan wurde in erster und zweiter Lesung angenommen. Zu dem Antrag wurde eine Entscheidung angenommen, der die Reichsregierung ersucht, bei künftigen Steuerungsaktionen im Sinne einer großzügigen Familienpolitik die sozialen Zulagen stärker zu erhöhen und dafür zu sorgen, daß die unteren Beamten nicht schlechter gestellt werden als ungelernete Arbeiter.

Der Antrag Schulz-Bromberg (Mittl.), für morgen die Entgegennahme einer Regierungserklärung auf die Tagesordnung zu setzen, wurde, nachdem Präsident Loebe erklärt hatte, daß der Reichstagspräsident die Regierungserklärung noch nicht werde abgeben können, gegen die Stimmen der Deutschnationalen, der Deutsch-Volkspartei und der Kommunisten abgelehnt.

Darauf verlagte sich das Haus auf morgen nachmittag 2 Uhr. Tagesordnung: Kleinere Anfragen, Geschäftsordnung des Reichstages und Interpellation Marx über die Not der Wissenschaft. Schluß 3.45 Uhr.

Die Regierungsbildung in Sachsen.

Dresden, 13. Nov. (Tel.) Die Vorstände der vereinigten Sozialdemokraten haben beschlossen, die Kommunisten durch ein amtliches Schreiben aufzufordern, unter Anerkennung der Reichs- und Landesverfassung in die sächsische Regierung einzutreten. Die bisherige sozialistische Regierung stütze sich auf die Kommunisten, ohne daß von diesen eine Anerkennung der Reichs- und Landesverfassung gefordert worden war. Des öfteren besaßen sie sich überdies in der Opposition, sobald die Vorlagen der Regierung nur durch die Hilfe bürgerlicher Stimmen die erforderliche Mehrheit fanden.

Die preussischen Bischöfe für die katholische Presse.

Die diesjährige Fuldaer Bischofskonferenz hat einen Erlaß verfaßt, in dem die Oberhirten warme und beherzige Worte gegen die in der katholischen Presse befindlichen antisemitischen Artikel sprachen. In dem Erlaß heißt es u. a.:

Die finanzielle Not der Presse ist aufs höchste gestiegen. Infolge dieser Not haben zahlreiche katholische Tageszeitungen ihr Erscheinen einstellen oder auf einige Wochentage beschränken müssen. Die noch bestehenden täglich (oder wöchentlich oder mehrmals in der Woche) erscheinenden Zeitungen leben mit wachsender Besorgnis der Zukunft entgegen. Es sind Notstände eingetreten, die in der Geschichte der Presse Deutschlands unvorhergesehen sind. Die Gründe für die katastrophalen Notstände der katholischen Presse sind bekannt: die Preise für Papier und alle sonstigen Materialien sind ins Ungemessene gestiegen; die Löhne haben unter dem Druck der gesamten traurigen Wirtschaftslage schwindende Höhen erreicht. Die Abonnentenzahl ist infolge der geschwächten Kaufkraft weiter zurückgegangen; der Anzeigenteil, das Rückgrat der meisten Zeitungen, hat die empfindlichste Einbuße erlitten. Vielen trostlosen Zuständen gegenüber

tut rasche, opferbereite und zielbewusste Hilfe dringend not. Auf diese Hilfe hat unsere katholische Presse auch ein Recht. Den Dank hierfür müssen wir vor allem jetzt abzahlen, wo sie um ihre Existenz zu ringen hat. Bei der engen Verbindung, die zwischen unserer Presse und dem Wohl und Wehe der katholischen Interessen in der ganzen Öffentlichkeit besteht, hängt von unserer Hilfeleistung für die katholische Presse zu einem großen Teil die Rettung der katholischen Sache und des katholischen Volkes in Deutschland ab. Nicht bloß Dankbarkeit, sondern auch der Selbsthaltungstrieb machen es uns deshalb zur Pflicht, helfend einzugreifen. In Würdigung dieser Pflicht haben die auf der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten sich mit der Frage einer

Hilfsaktion zugunsten der katholischen Presse in Deutschland angelegentlich beschäftigt. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Durchführung dieser Hilfsaktion in besonderem Maße den hochwürdigen Geistlichen obliegt und von ihnen am erfolgreichsten in das Volk getragen werden wird. Daraus hat die erwähnte Bischofskonferenz beschlossen, die oberhirtliche Rundgebung zugunsten der katholischen Presse durch Vermittlung der hochw. Geistlichkeit an das katholische Volk zu richten. Die Konferenz sprach den dringenden Wunsch aus, daß an einem besonderen Pressesamstag, wo es angebracht ist, sowie bei Volksmissionen und Exerzitien, ebenso auch an Landeskatholikentagen und in Vereinsversammlungen nachgerufen und geistig unterstützt wird. Hingewiesen wurde darauf, daß die Presse es bezwecken wird, wenn die zu schriftstellerischer Mitarbeit Befähigten in Aktion und Reaktion der Presse ihre Geistesarbeit leisten, stets geleitet von dem Herzenswunsche,

daß der katholische Geist in unserer Presse erhalten bleibt und daß sie über Anliegen und Borkommnisse von allgemeiner Bedeutung rechtzeitig in gediegener Darstellung unterrichtet werde.

Demnach empfehlen die auf der diesjährigen Fuldaer Bischofskonferenz versammelten Oberhirten folgendes: Die katholische Presse solle in ebenso verständnisvoller als feinsinniger Weise das gläubige Volk aufklären über die furchtbare Notlage, in der unsere Presse sich befindet, und über das dringende Verlangen für die katholische Sache in Deutschland, das aus

Sherabsetzung der Polizeistunde auf 11 Uhr.

Die Polizeiverordnungen gegen den Alkoholmißbrauch.

Der Provinzialrat der Provinz Westfalen hat, nachdem in einer Reihe von Konferenzen eine gründliche Beratung und Prüfung von Maßnahmen stattgefunden hat, die im Rahmen der zur Zeit geltenden Gesetze gegen den Alkoholmißbrauch möglich sind, zwei bereits öftern erwähnte Polizei-Verordnungen betreffend die Polizeistunde und den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften sowie den Verkehr mit geistigen Getränken zugestimmt.

Die eine Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

höfswirtschaften außerhalb der Sperre die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus vom Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens verboten. Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus zum Genuß auf der Stelle nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 Liter, über die Straße und in Kleinhandelsbetrieben nur in Mengen von höchstens 1 Liter und zwar nur gegen Barzahlung erfolgen. Selten sich die Inhaber oder Betriebsleiter in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 in Verbindung mit dieser Verordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß Paragraph 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Betriebe schließen und die Vorräte einziehen.

In der zweiten Polizeiverordnung wird die Polizeistunde mit Wirkung vom 15. November ab 1. für sämtliche Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf 11 Uhr abends, an Sonntagen auf 12 Uhr abends, 2. für Theaternotvorstellungen und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33a Gew.-Ordng. bedürfen, auf 11 Uhr abends, 3. für alle Lichtspielvorführungen, Vergnügungsparks, sog. Rummelparks und alle Darbietungen, die bei gewerbemäßiger Veranstaltung der Erlaubnis gemäß Paragraph 33b Gewerbe-Ordng. bedürfen, auf 10 Uhr abends, 4. für Bar-, Volks-, Kaffee- und andere Branntweinlokale, sowie Probierstuben der vorgenannten Arten und solche Schankwirtschaftsbetriebe, die überwiegend auf den Absatz von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus gerichtet sind, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Die zweite Verordnung lautet u. a.: Die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus ist an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Abgabe und der Verkauf von geistigen Getränken an Angehörige der Polizei und solchen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind. Stellenvermittlern und Verleiherern ist der Vertrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken verboten. Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften sind nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Verboten ist das Auspielen von geistigen Getränken; deren Abgabe und Verkauf während der Dauer von Lichtspielvorführungen einschließlich der Pausen; das Kundengehen und Verlaufen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus. Den Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften sowie den Kleinhandlern ist die Abgabe und der Verkauf von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus über die Straße nach 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt; letzteres auch, wenn eine Bestellung oder Bezahlung vor 7 Uhr abends erfolgt ist. Insbesondere ist auch in den Bahn-

Eine neue deutsche Note an die Reparationskommission.

Berlin, 13. Nov. (Tel.) Der „Vorwärts“ und „Der Deutsche“ melden, daß die Reichsregierung beabsichtigt, eine neue Note an die Reparationskommission zu senden mit schärfer formulierten Vorschlägen als sie während der Berliner Verhandlungen zustande gekommen sind.

Nach privaten Informationen soll in der Note an die Reparationskommission insbesondere auf das Angebot der Reichsbank hingewiesen werden, sich an einer Anleihe zur Stabilisierung der Mark mit 500 Millionen Goldmark zu beteiligen, wenn die gleiche Beteiligung seitens des Auslandes gewährt wird und Voraussetzungen gesichert werden, unter denen die ausländischen Gläubiger den Versuch einer Stabilisierung als auskömmlich betrachten.

Eine Vorschauung für die englischen Wahlen

London, 13. Nov. (Drabth.) Die Times teilen mit, daß es, abgesehen von 51 Stimmen, zweifellos sei, daß das neue Unterhaus folgendes Parteienverhältnis aufweisen wird: Unionisten 322, Arbeiter 95, Liberale 76, Nationalliberale 63, Unabhängige 5, irische Nationalisten 3. Diese Zahlen den Unionisten eine Mehrheit von 80 Stimmen über alle anderen Parteien des Hauses, selbst, wenn alle 51 zweifelhaften Sitze der Opposition zu fallen sollten. In diesem Falle würden die Unionisten immer noch eine Mehrheit von 29 Stimmen haben.

Legte Nachrichten.

Die Deutsche Volkspartei an den Reichstagspräsidenten.

Berlin, 13. Nov. (Drabth.) Der Fraktionsvorsitzende der Deutschen Volkspartei hat an den Reichstagspräsidenten einen Brief gerichtet, in dem es heißt:

„Aus dem Bericht des „Vorwärts

Westfalen und Rheinland.

× Münster, 13. Nov. (Das Abrufen der Züge) in den Westfalen und Bahnhöfen des Reichsbahndirektionsbezirks Münster findet künftig — ausgenommen auf den Bahnhöfen Rheine und Osnabrück — nicht mehr statt.

× Münster, 13. Nov. (Ein Weibchen geraubt.) Im Agnes-Stift (Vogelst.) ist am Samstag aus dem Sakristei-Raum der Hauskapelle der goldene Weibchen verschwinden. Man verfolgt die Spur des Täters.

× Münster, 13. Nov. (Einbruch.) In die Verkaufsstelle des Konsumvereins an der Bielefelderstraße wurde nachts eingebrochen. Außer Bargeld von 21.000 Mark stahlen die Diebe Lebensmittel im Werte von 200.000 Mark fort.

× Münster, 13. Nov. (Die Einlösung des Notgeldes der Landesbank.) Der Finanzminister hat die Umlaufdauer für alles Notgeld vorläufig bis zum 15. Dezember verlängert. Auch nach Beendigung der Umlaufdauer wird die westfälische Landesbank ihr eigenes Geld einlösen und zwar mindestens bis zum 1. April 1924. Das Notgeld der Landesbank hat außerdem den Vorzug, daß es von allen öffentlichen Kassen und Behörden in der ganzen Provinz angenommen werden muß. Die Landesbank ist jetzt sogar noch das Notgeld ein, das sie im Winter 1918/19 ausgegeben hatte, und dessen Umlaufzeit schon seit Februar 1919 abgelaufen war.

× Bielefeld, 12. Nov. (Wie einer zu Tode kommen kann.) Ein Bergmann war nach einer Bierreise auf dem Heimwege in Schölen von einer Herzschwäche befallen worden. Ein Fuhrwerksbesitzer sollte veranlaßt werden, sein Gespann für die Heimfahrt zur Verfügung zu stellen. Doch verweigerte die Frau in Abwesenheit des Mannes die Herabgabe. Dann verließen auch die Freunde des Kranken diesen; sie überließen ihn vor einer Wirtin seinem Schicksal. Am anderen Morgen fand man den Mann tot auf der Straße. Ein Herzschock hatte seinem Leben ein Ende gemacht.

× Gelsenkirchen, 13. November. (Die Vereinigung westfälischer Künstler und Kunstfreunde) plant, in allen großen Kunstzentren Westfalands, wie in Berlin, München, Düsseldorf usw., unter Mitwirkung der betreffenden Stadtverwaltungen eine Wanderausstellung von Gemälden, Graphiken und Plastiken westfälischer Künstler zu veranstalten. Den Anfang dieser Veranstaltung bildet die jetzt in Gelsenkirchen, dem Zentrum der Vereinigung, eröffnete Ausstellung, die einen vollen Erfolg darstellt.

× Dortmund, 12. Nov. (Ein Schwindler.) In den Orten des rheinisch-westfälischen Industriebezirks treibt seit einiger Zeit ein Schwindler, der sich als Geheimrat Springtorum ausgibt, sein Unwesen. Er spricht bei Industriellen vor, erklärt, einen Autounfall erlitten zu haben, in angeblichen Geldverleihen zu sein und versucht auf diese Weise in den Besitz von „Anleihen“ zu kommen, um dann zu verschwinden.

× Wanne, 13. November. (Der junge Speckdieb.) Hier wurde ein erst 17 Jahre alter Bursche aus Röhlinghausen verhaftet, weil er einem Händler aus der Bodumer Straße etwa 40 Pfund Speck gestohlen hat.

× Wanne, 12. Nov. (Ein Spezialist.) Die Polizei beobachtete gestern einen Mann, der dabei war, an einer Hauswand in der Lützenstraße eine Türflinte zu entfernen. Seiner Verhaftung leitete der Mann anfänglich Widerstand entgegen, aber vergebens. Bei dem Einbruch wurde eine ganze Sammlung Türflinten vorgefunden, nicht weniger als 36 Stück und zwar lauter einseitige. Der Gauner hat noch lange nicht jede beliebige Flinte mitgenommen, sondern nur solche schwere Messingware. Er hat eingestanden, die 36 Flinten gestern morgen in Wanne gestohlen zu haben.

× Hordt, 12. Nov. (Eine Ungetreue.) Eine Kaffeeerin eines hiesigen Geschäfts wurde von der Kriminalpolizei festgenommen, weil sie in den letzten Monaten einige hunderttausend Mark untergeschlagen hatte. Von den unterschlagenen Geldern hat sie sich eine ganze Kasse angeeignet und einen Teil des Geldes in leichtfertiger Gesellschaft verprast, u. a. einem ihrer Verehrer unterbreitet.

× Wipfel, 13. Nov. (Guter Ertrag des Tabakbaues.) Der Tabakbau bringt für dieses Jahr einen außerordentlichen Ertrag. Es sind gegen 1400 Zentner geerntet. Die ersten Kisten sind schon erfolgt, einige der besseren Partien haben 20.000 Mark für den Zentner erzielt.

× Höchst a. M., 12. Nov. (Kasernen für französische Truppen.) Die Garnison läßt gegenwärtig auf deutsche Kosten im Stadtteil Oberfeld Kasernen für die französischen Truppen aufbauen. Der Ausbau der Straße in das Kasernengebäude erfordert allein 35 Millionen Mark. Für den Kasernenbau sind als erste Rate 150 Millionen Mark ausgeworfen. Nach dem heutigen Geldwert erfordert der ganze Kasernenbau etwa einundneunzig Millionen Mark.

× Düsseldorf, 13. Nov. (Raubüberfall.) Hier wurde der Kaufmann Ewald Leister, der 250.000 Mark Leihgeber nach dem städtischen Gaswerk bringen sollte, in der Vennhauser Straße von drei Personen im Alter von 22 bis 28 Jahren überfallen, mit einem Revolver auf den Kopf geschlagen und der Kettentasche mit dem Gelde beraubt.

× Düsseldorf, 12. Nov. (Wohnungspremiën.) Für die Freimachung von Wohnungen durch Selbstnationalisierung gewährt die Stadt neuerdings Prämien. Diese betragen bis zu 10.000 Mark für das Zimmer, wenn der Wohnungsinhaber freiwillig von dem ihm zur Verfügung stehenden Räumen zwei oder mehr Räume an das Wohnungswesen abgibt.

× Aachen, 13. Nov. (Wilder Handel mit fremden Geldsorten.) Nach Inkrafttreten der Devisenkontrollverordnung hat im hiesigen Grenzgebiet ein ausgedehnter wilder Handel mit fremden Geldsorten, namentlich mit Gulden, eingesetzt. Herumstreifende Händler wurden wiederholt von der Straße weg vertrieben oder zur Anklage gebracht. Ein großer Teil des Devisengeschäftes ist jetzt nach der Grenze abgedrängt, wo Winkeltanten zu manchmal sehr hohen Preisen Rundschaft anlocken und namentlich die deutschen Hollandsarbeiter abfangen.

Das „Westfalensbuch“.

Unter Mitwirkung von Schriftstellern und Künstlern der Vereinigung westfälischer Künstler und Kunstfreunde hat Frh. v. Wierlitz, der bekannte feinsinnige Verfasser des dreibändigen Bilderwerks „Das schöne Westfalen“, ein neues „Westfalensbuch“ — so lautet der Titel — herausgegeben, das im Verlag von J. u. W. Tönnies, Bochum, Westf., soeben erschienen ist. Es ist ein Heimatbuch von künstlerischem Wert, eine begehrte Lektüre des Westfalenlandes. An einen 30 Zeilen umfassen den geschichtlichen Teil schließt sich ein zweiter Teil an, der Landschaft und Kultur der Gegenwart Westfalens widerspiegelt. Von Meisters Malern sind genannt: Castelle, Me von Stad, Kessels, Augustin Willeb, Jakob Kneip und Peter Hille. Auch eine große Zahl Künstler ist genannt worden, die zu diesem Werke ihre Widgaben beisteuerten. Zum erstenmal tritt eine namhafte Zahl westfälischer Künstler, mehr als 30, vereint in einem und demselben Werk vor die Öffentlichkeit. Wir werden auf das Buch noch ausführlicher zu sprechen kommen.

— Verhaftung eines französischen Majors. Im Verlauf von Streitigkeiten zwischen dem Inhaber einer Villa im Arolsen-Dauby gab dieser mehrere Schüsse auf den Villenbesitzer ab, der in hoffnungslosem Zustande ins Krankenhaus geschafft werden mußte. Der Major wurde von der deutschen Polizei verhaftet.

Handel und Volkswirtschaft.

Amtlicher Berliner Dollarkurs: 8104,68 Mk.

Berliner Devisenkurs

	13. 11.	11. 11.
Amsterdam	8192,-	8208,-
Brüssel	478,80	481,20
Christiana	1523,17	1533,83
Kopenhagen	1645,87	1657,80
Stockholm	2194,50	2205,50
Rom	364,08	365,92
London	36408,75	36591,25
Rembour.	8104,68	8179,50
Paris	516,20	518,20
Hamburg	1476,30	1483,70
Madrid	1226,92	1233,08
Wien	10,92	10,88
Bras.	254,96	255,61
Batavia	—	—
Bombay	—	—

Der amtliche Dollarkurs in der Nachbörse: 7700.

Berliner Kurse

Fonds und Staatspapiere.	13. 11.	10. 11.	13. 11.	10. 11.
D. Reichsschatz III	125	—	Feldmühle Pop.	5200
D. Reichsschatz 4-5	85,60	85,50	Friedr. Ansh. Kali	4900
D. Reichsschatz 5-9	72,75	72,50	Gasmotoren Dents	3500
D. Reichsschatz 1924	91,75	91,50	Jensen. Bergwerke	18100
1/2 D. Reichsschatz	50,-	77,50	„ „ „ „	3200
1/4 D. Reichsschatz	350	320	Georg. Marienhütte	—
3/4 D. Reichsschatz	850	905	Germania Portl.-Cem	3200
D. Sparpräm.-Anleihe	125	91	Gladbacher Wollind.	—
1/2 F. Staats. Konsole	139	108	Goldschmidt	4925
1/4 Westf. Prov.-Anl.	—	—	Hammesberg	2800
Schiffahrt-Akt.	—	—	Harkort Bergw.-St.Pr.	12000
Hamb.-Amer. Paketf.	2800	2900	Harpener Ber. bau	45000
Hansa Dampfschiff.	2000	1910	Harp. Eis.-u. Stahlw.	—
Nordl. Lloyd	1810	—	Hilpert Masch.	1534
Bank-Aktien.	—	—	Hirsch Kupfer	1500
Bermer Bankverein	775	656	Hochst. Farbw. u. K.	5800
Deutsche Bank	8225	3105	Hoesch Stahlwerke	18500
Dresdner Bank	2700	190	Hohenlohe Werke	6810
Diskonto Ges.	—	—	Höxter Godeh.-Z.	2500
Essener Kreditanst.	800	—	Humboldt Masch.	2900
Nat.-abf. f. Deutschl.	—	—	Kallw. Aschersleben	5800
Osnabrücker Bank	—	825	Kasseler Spinnerei	4140
Reichsbank	—	—	Köln-Neuss. Bergw.	18000
Braueren.	—	—	Köln-Rottw.-Pulverf.	4050
Dortm. Aktien-Br.	2500	2202	Körting Fabr.	2000
Dortm. Union-Br.	—	2700	Krefeld, W.	8000
Iserbeck Ham.	—	—	Kupperbusch	5425
Wicküler Kopper	—	—	Lehmeyer & Co.	1750
Industrie-Akt.	—	—	Laubach	9700
Aachener Spinnerei	—	—	Linke-Hofmann-W.	2800
Akt.-u. Fabrik	7300	7010	L. Löwe & Co.	1625
A. G. f. Anilinfabr.	6750	5012	Lotharinger Hütten	4400
Allg. Elektr.-Gesell.	4000	5011	Luther Maschinen	2425
Anglo-Cont. Guano	6700	8300	Mannesmann Röhren	8000
Aplerbecker Steink.	—	—	Mansfelder Aktien	6900
Artenberg Bergbau	—	—	Mark Portl.-Cem.	5550
Augsb.-N. Masch.	6200	3700	Möhl Bergw.-V.	13300
Bad. Anilin und Soda	7600	7250	Nord. Wollkammerei	11500
Badische Maschinen	3000	8000	Oreanstein & Koppel	6110
J. Banning A. G.	3800	4700	Osnabrücker Kupfer	—
Baroper Walzwerke	5500	4900	Phönix Bergw. Akt.	5660
Berg Carl, Evoking	—	5490	Porta Un.	10025
Bergmann Elektr.	2800	2400	Reichelt Metall	5000
Berlin-Gub. Hüt.	8800	7000	Reicholz Papier	1875
Bing-Metal	1775	—	Rhein. Stahlwerke	12700
Bismarckhütte	10000	—	Rhein. Stahlw. Kalkw.	7800
Bochumer Gußstahl	15700	12550	Rh.-Westf. Sprongut	2605
Börsen-Handel	3750	2200	Rh.-Westf. Zement	3000
Bremer Wollindust.	—	—	Rombach Hütten	5400
Budorus Eisenwerk	5480	4100	Rührwerke	4000
Busch, Löhndenschoid	3250	3000	Sarotti	—
Chem. Ind. Gelsenk.	25500	12000	Schuckert Elektr.	6000
Consolidation	—	—	Siegen-Sollingen	1830
Daimler Motoren	1600	1510	Siemens & Halske	10500
D. Lux. Bergwerke	13000	11210	Steinberg Zinkh.	11500
Deutsche Erdöl	29000	25000	Tecklenburg Schiff	1000
Deutsche Kalkwerke	9000	8200	Ver. Dtsch. Nickelw.	5300
Deutsche Walfenfab.	9600	8200	V. Dtsch. Silberfeld	11000
Dürkoppwerke	2600	2500	Wasserkopf Gelsenk.	995
Düsseld. Kammgarn	—	—	Westergeln Akt.	7200
Dynamit A. Nobel	4190	3975	West. Drahtindustr.	2650
Eisenfelder Farben	8998	8200	do. Eisen-u. Drahtw.	8500
Elektr. Licht u. Kraft	3025	2811	do. Kupferwerke	2800
Essener Steinkohlen	18240	—	Wickling Portl.-Zem.	—
Fein Jute	—	—	Wissner Metall.	5100
			Wittener Gußstahl	13500

Essener Augenbörse.

Essen, 13. November. (Draht.) Die heutige Börse verkehrte in ruhiger, aber fester Haltung. Insbesondere konnten schwere Rohstoffe ihren Kurs verbessern, obgleich die Umsätze gering waren. Die mittleren und leichten Werte waren auch anziehend, besonders Interesse hatten die Interzessionswerte. Rohstoffe fest. Auch Braunkohlenaktien waren Bernhardtshill und Wilsenbach Erwähnung. Rohstoffe durchgehend fest, wie auch Kalkstein. Die nicht notierten Werte verkehrten ruhig und fest.

Berliner Metallbörse.

Berlin, 13. November. (Draht.) (Für 1 Kilogramm in Mark.) Silber 165—145.000 M., Gold in Barren 5000—4950 M., Platin 18.000—17.500 M.

Berliner Produktenbörse.

Berlin, 13. November. (Draht.) Der Produktenmarkt war heute ruhig. Die Geldknappheit wirkte sich auf den Rohstoffmarkt aus. Die Rohstoffe wenig Anziehung. Für Weizen beträchtliches Angebot. Die Kaufkraft der Mühlen war vorzüglich. Von Roggen nur etwas Angebot. Die Provinz zahlte teilweise höher als Berlin. Brotgetreide auf Lieferung etwas mehr begehrt. Gerste sehr ruhig. Hafer ebenfalls begehrt. Die erste Hand forderte hohe Preise. Mais aus zweiter Hand billiger als von Importeuren. Weizen wurde billig angeboten. Futtermittel schwerer veräußert. Im einzelnen wurde bezahlt: Für Weizen (märz.) 14.200—14.400 M. (schl.) 13.800—14.000 M., Roggen (märz.) 12.400—12.700 M. (pomm.) 12.300—12.600 M., Gerste (Sommer) 13.300—13.600 M., Hafer (märz.) 13.900—14.000 M. (pomm.) 13.800—14.000 M., Mais (türk.) Berlin 13.900—14.000 M., Weizenmehl 37.500—40.000 M., Roggenmehl 33.000—35.500 M., Weizenkleie 7.000—7.100 M., Roggenkleie 7.000—7.100 M., Raps 20—21.000 M.

Für 50 Kilogramm in Mark ab Abladestation: Victoria-erben 22—23.000 M., Speiseerben 20—21.000 M., Beluschen 15—16.000 M., Bienen 19—20.000 M., blaue Lupinen 14—15.000 M., gelbe Lupinen 15.500—16.500 M., Seraballa (neue) 25—32.000 M., Rapstuchen 8000—8300 M., Trodenknäuel 6300—6500 M., Zuderknäuel 8000—8500 M., Torfmetalle 4000—4200 M.

Essener Getreidebörse.

Essen, 13. November. (Draht.) Bei den schwankenden Devisen und der Geldknappheit beobachteten die Käufer im allgemeinen Zurückhaltung. Westfälischer und rheinischer Weizen 28—29.000 M., westfälischer und rheinischer Roggen 26—27.000 M., pro 100 Kilo Frachtpartii frei Wagon Essen, ausländischer Weizen 33.000 M., ausländischer Roggen 29.000 M., ausländischer Hafer 18.500—19.800 M., ausländische Gerste 17.000 M., Magermais 16.500—18.000 M., runder Mais 17—18.000 M., pro 100 Kilo Frachtpartii frei Wagon Duisburg, Weizenmehl 42—46.000 M., Weizenbäckerbrot 48—55.000 M., 70prozentiges Roggenmehl 36—40.000 M., Weizenkleie 15.000 M., Weizenbrotmehl 17.000 M., Steffens-Zuderknäuel 15—18.000 M., pro 100 Kilo Frachtpartii frei Wagon Essen.

Dortmunder Getreidebörse.

Dortmund, 13. November. (Draht.) An der heutigen Getreidebörse wurden keine Notierungen vorgenommen.

Dortmunder Viehmärkte.

Dortmund, 13. November. (Draht.) Es waren zum heutigen Markt aufgetrieben: 907 Stück Großvieh, 187 Kälber, 453 Schafe, 629 Schweine. Die Preise stiegen aus in dieser Woche in bedeutendem Maße. Sie nahmen zu bei Ochsen bis zu 35 M., Bullen 50 M., Färsen und Kühen 40 M., Kälbern 90 M., Schafen 30 M. und Schweinen 50 M. pro Pfund. Es wurde bezahlt für 1 Pfund Lebendgewicht für Ochsen a) 265—275 M., b) 240—265 M., c) 200—240 M., d) 160—200 M., Bullen a) 210—220 M., b) 185—210 M., c) 135—185 M., Färsen und Kühen a) 280—290 M., b) 270—285 M., c) 240—270 M., d) 190—240 M., e) 120—190 M., Kälber b) 290—300 M., c) 250—290 M., d) 200—250 M., e) 140—170 M., Weidenmähische a) 210—220 M., b) 120—210 M., Schweine a) 500 M., b) 460—480 M., c) 440—460 M., d) 420—440 M., e) 390—420 M., f) 340—420 M. Tendenz bei Großvieh ruhig, bei besten Schweinen und Kälbern fest, bei Schafen und geringeren Schweinen langsam.

Essener Viehmärkte.

Essen, 13. November. (Draht.) Zum heutigen Viehmarkt waren aufgetrieben: 908 Stück Großvieh, 88 Ochsen, 67 Bullen, 531 Färsen und Kühe, 217 geringere Tiere, 382 Kälber, 367 Schafe, 1361 Schweine. Die Preisgestaltung zeigte gegenüber der Vorwoche eine weitere Erhöhung. Die Steigerung hielt sich bei Ochsen im Ausmaß bis zu 30 M., bei Bullen 40 M., Färsen und Kühen 45 M., Jungvieh 20 M., Kälbern 40 M., Schafen 50 M. und Schweinen 40 M. pro Pfund. Es wurden bezahlt für 1 Pfund Lebendgewicht für Ochsen a) 250—270 M., b) 220—240 M., c) 180—200 M., d) 150—170 M., Bullen b) 190—210 M., c) 140—170 M., Färsen und Kühe a) und b) 240—275 M., c) 200—225 M., d) 160—190 M., e) 120—150 M., Jungvieh 120—160 M., Kälber b) 300—320 M., c) 250—280 M., d) 200—240 M., Weidenmähische a) 200—220 M., b) 140—175 M., Schweine a) und b) 460—490 M., c) 440—460 M., d) 400—430 M., e) 350—380 M., f) 300—400 M. Tendenz mittel. Besonders fette Schweine über Notiz bezahlt.

* Besserung der deutschen Zuckerrücklage. Der Verein der deutschen Zuckerindustrie hat durch eine Umfrage bei den Zuckerfabriken festgestellt, daß sich die Zuckerrücklage gegenüber dem Vorjahre um etwa 30 Prozent erhöht hat und daß trotz des geringen Zuckergehalts der diesjährigen Rüben eine erhebliche Steigerung der Zuckerproduktion zu erwarten ist. Nach den amtlichen Angaben sind im abgelaufenen Zuckerwirtschaftsjahre 13.797.734 Doppelzentner Verbrauchsrunder in Deutschland auf den Markt gekommen. Davon waren 1.175.434 Doppelzentner außer ausländischen Ursprungs. Der Verein der deutschen Zuckerindustrie gibt die zu erwartende Ausbeute an Verbrauchsrunder aus der diesjährigen Rübenanbau auf 14.020.110 Doppelzentner an. Diese Zuckermenge ist sowohl nach dem letztjährigen Zuckerverbrauch in Deutschland wie nach dem Verbrauch in der Vorkriegszeit im höchsten Maße für den deutschen Inlandsbedarf ausreichend. Von einer Sorge also, — vor der Sorge um den nötigen Zucker für den Inlandbedarf, — wird das deutsche Volk im laufenden Zuckerwirtschaftsjahr frei sein. Von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für Deutschland ist, daß wir nunmehr zum ersten Male seit Kriegsbeginn wieder in die Lage versetzt sind, deutschen Zucker ins Ausland verkaufen zu können, ohne den inländischen Zuckerbedarf zu gefährden, und daß wir auf diesem Wege andere wichtige Auslandsquellen für unser Volk zu erwerben vermögen.

* Erhöhte Vorkaufprovision. Die Rugenervereinigung beschloß mit Wirkung ab 1. Oktober Berechnung einer monatlichen Vorkaufprovision von mindestens 2 Prozent von dem jeweiligen im Monat in Anspruch genommenen Kredit. Diese Provision ist auch fällig für solche Vorkäufe, die vor einem Monatsanfang zurückgezahlt werden. Für bestehende Kredite, die bis zum 15. November zurückgezahlt werden, verbleibt es bei der bisherigen Berechnung.

* Erhöhung der Bankgebühren. Von der Vereinigung der Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen E. V. ist infolge der gewaltigen Steigerung aller Unkosten ein Bescheid gefaßt worden, nach welchem die Kredit- und Akzeptprovisionen ab 1. Oktober dieses Jahres verdoppelt werden.

* Leberpreise. Der Verein Deutscher Klementenleder-Gerber hat infolge des sprunghaften Steigens der Preise auf den Säutemarkt die Richtpreise wie folgt festgesetzt: Rohgare kurzgeschlittene Klementenstücke 7500—8200 Mark, langgeschlittene 6850 Mark, Klementenschultern 5250 Mark, Chromeenehle, kurzgeschlittene Klementenstücke 8300 Mark, langgeschlittene 7600 Mark, leichte Häute 4200 Mark, mittelschwere 3900 Mark, starke 3600 Mark, leichte Flanken 3800 Mark, mittelschwere 3500 Mark, starke 3200 Mark, Röhre 1700 Mark.

* Wo bleibt das Druckpapier? Es ist interessant, zu erfahren, daß bei der so großen Preissteigerung im Papiergewerbe ein ganz erheblicher Teil des Papiers ins Ausland wandert. Die Ausfuhr des Druckpapiers ist im Vergleich zu allen anderen Papiererzeugnissen im Jahre 1922 monatlich durchschnittlich doppelt so groß wie im Jahre 1913 und ist letzter Zeit noch in weiterem Zunehmen begriffen. Die letzten veröffentlichten Umsätze deutscher Papierfabriken weisen darauf hin, daß sie bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit beschäftigt sind, ja zum Teil sogar die Friedensherzeugung erreicht oder gar überschritten haben und demgemäß recht glänzende Erträge erzielen konnten. An Druckpapier wurden ausgeführt: 1913 monatlich etwa 57.000 Doppelzentner, im Mai, Juni und Juli 1922 mehr als 90.000 Doppelzentner, monatlich, im August sogar 176.000 Doppelzentner. Das ausgeführte Druckpapier geht hauptsächlich nach Südamerika, besonders Argentinien und nach den Vereinigten Staaten.

* Die Tschechoslowakei prüft Goldmünzen. Der gegenwärtige tschechoslowakische Finanzminister Dr. Rafin erklärte, daß die Tschechoslowakei wegen der starken Entwertung der Währungen der umgebenden Länder vorläufig nicht zur reinen Goldwährung übergehen könne. Inzwischen bereite die Regierung ein Gesetz vor, wonach Goldmünzen zur Befriedigung der einheimischen Goldnachfrage unter bestimmten Umständen ausgemünzt werden sollen, die natürlich zum reinen Goldwert abgegeben werden sollen.



Etagen-Geschäft

M. Lesser

MÜNSTER, Salzstraße 18-19.

1 Treppe,

Telephon 1084

Herbst- u. Winter-Neuheiten

Meine Verkaufspreise für

Herren-, Jünglings- u. Knaben-Kleidung

liegen bedeutend unter heutigen Einkaufspreisen.

Schlüpfer, Ulster und Paletots

Moderne ein- u. zweireihige Formen, teils mit Rückengurt aus neuen Diagonal-, Noppen- u. schweren Ulsterstoffen in bester Verarbeitung billige Preislagen . 5200.- bis 9500.- mittlere Preislagen 10500.- bis 18500.- beste Qualitäten . 19500.- bis 27500.-

Moderne Anzüge

In neuen ein- u. zweireihigen Formen, tailliert, mit 1, 2 oder 3 Knöpfen aus modernen Cheviot, Noppen- u. Kammgarnstoffen, mit guten Zutaten bestens verarbeitet billige Preislagen . 5600.- bis 9200.- mittlere Preislagen 9500.- bis 17500.- beste Qualitäten . 18500.- bis 29500.-

Hosen

aus soliden, dunkelgemusterten Buxkin- und Tirtney- oder elegant gestreiften Cheviot- und Kammgarnstoffen in tadellosem Sitz solide Arbeits-hosen . 2850.- bis 4350.- gute Strapazier-Qualitäten 3650.- bis 5250.- elegante Hosenstreifen . 6500.- bis 12500.-

Regen-Mäntel

In modernen ein- u. zweireih. Raglan-Formen, offen und geschlossen zu tragen, mit weltreicht schnitt. Glockenrücken, eleg. Garbadine-Mäntel

Loden-Mäntel 8500.- bis 14500.-

Gumm-Mäntel 13500.- bis 26500.-

Imprägniert. Mäntel - Reinwoll Garbadine

Jeder auswärtige Käufer erhält beim Einkauf 100 Mark Fahrtvergütung!

Pelzhaus Resi Sander

Münster I. W. Roggenmarkt 17/18. Kein offener Laden.

Größtes Spezialunternehmen Westfalens. Verkaufsstellen:

Münster, Hamburg, Cassel, Leer I. Ostfriesland.

Modernes Pelzhaus für gediegene, vornehme Pelzbekleidung.

Großes Lager in Damen-, Backfisch- und Kinder-Garnituren, Pelzhüten, Pelzmänteln, Herrenkragen.

- Besichtigung ohne Kaufzwang. -

Der kluge Mann kauft

Brenntorf, Torfstreu, Torfmull

nur im

„Spezial-Geschäft“

Westfälische

Torfhandels-gesellschaft

m. b. H.,

Münster i. Westf.

Zu 2 Mädchen (10 und 12 Jahren) gebildetes Fräulein evtl. Lehrerin

gesucht. Etwas Kenntnisse im Nähen erwünscht. Ausführliche Angebote an Frau Max Cohen, Bocholt, Bahnhofstraße 16.

Perfekte

Stenotypistin

per 1. Dezember d. Jrs. gesucht.

Offerten unter T 39 an die Geschäftsstelle des Bocholler Volksblattes.

Zimmertüren

liefert als Spezialität

Mechan. Holzverarbeitung

B. Riering, Coesfeld

Fernruf 240.

Hautjucken Krätze

verschwind. garant. kurz u. schmerzlos durch m. Spezial Vers. Mittel. Erfolg verbürgt. Keine Schmierkur. Anwendg. nur d. abds. Garantie Geld zurück. Zu beziehn. durch Ala Versand. Münster I. W.

Holz

sämtl. Laub- u. Nadelhölzer auch ganze Bestände kauft zu höchsten Preisen. Dampfsägewerk und Stuhlwerk B. Bücking, Coesfeld I. W.

Fülllichte eich. Oelfässer

zu kaufen gesucht.

Oelwerke

G. Mequin

G. m. b. H.

Zweigfabrik

Soest I. W.

Gebrauchte

Feldbahngleise u. eis. Muldenkipper

sofort zu kaufen gesucht.

Sylbenor Sandwerke,

Heinrich Jung,

Lüdinghausen I. W.

Für den Vertrieb eines äußerst dankbaren Fabrikats, werden an allen Plätzen der Provinz in Lebensmittelgeschäften und Kaffees gut eingeführt

Platzvertreter

gesucht. Angebote

mit Zeugnisabschriften u. bisheriger Tätigkeit

unter A 7 an die

Buchhandlung Pohl

mann in Westerholt

I. W. erbeten.

Mädchen

für Küche und Haus

arbeit bei Familien-

anschluß gesucht.

August Reimer,

Anholt,

(Kreis Borken).

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderb.

dir. an Priv. Kat. 91 Htr

Eisenmöbelfabrik

Suhl (Thür.)



Gebr. Koehle Gartenarchitekten, Bittersloh

Abteilung 1. Gartenarchitektur. Entwurf u. Ausführung für Hausgärten, Parks, Friedhöfe, Sportplätze, Siedlungen, Obst- u. Gemüseplantagen und alle damit zusammenhängenden Architekturen

Abteilung 2. Landschaftsgärtnerei. Ausführung u. Leitung durch Leute unserer Firma, evtl. durch Zuhilfenahme von Hilfskräften des Auftraggebers.

Abteilung 3. Baumschule. Heranzucht und Lieferung sämtlicher Pflanzen (Zier- und Nutzpflanzen).

Selbstfahrer „Westfalia“ D. R. G. M.

Fahrzeugfabrik „Westfalia“ Franz Knöbel & Söhne, Wiedenbrück I. W.

Gegr. 1854. Fernruf 127.

Ständiger Lagerbestand ca. 100 Wagen.

Einige Vertreterbezirke noch frei.

Wir vergeben: — Lohnende Vertretungen — an solvente, bestens eingeführte Personen

Wir übernehmen: — Feuer-Versicherungen — von Haushaltungen, Warengeschäften, Schreinerereien, Mühlen, Landwirtschafts- und allen sonstigen Fabrikbetrieben.

— Lebens-Versicherungen, — Einbruchs-, Diebstahl-Versicherungen auch alle anderen Versicherungsarten

H. Stüker, Generalagenturen, Münster I. W., Windthorststraße 8.

Zum 1. Dezember oder früher ein

Mädchen

gesucht für Küche u.

Haus gegen guten

Lohn. Wo zu erfr.

in der Geschäftsstelle

der „Zeno“, Münster,

Südstraße 83.

Suche per bald kath.

eheliches

Mädchen,

dasselbe hat Gelegen-

heit die gute bürger-

liche Küche zu er-

lernen. Auch solche

die im Haushalt per-

tekt sind u. Dauer-

stellung wünschen,

mögen sich melden.

Guter Lohn und gute

Verpflegung zuge-

sichert.

Kaufmann

Josef Poggel,

Büderich b. Werl.

Sauberes

Mädchen

sofort für alle Haus-

arbeiten gesucht.

Gute Zeugnisse er-

wünscht.

Ammermann, Bocholt,

Nordstraße 12.

Zu den augenblicklich höchsten Tages-

preisen kaufe ich

Brennstifte und Kontakte, alte

Gebisse,

auch zerbrochene einzelne Zähne.

Gold-, Silber-, Platin-

Gegenstände.

Je nach Höhe des Wertes und Vorzel-

gung dieser Anzeige vergüte ich Kunden aus

der näher. Umgebung ganze od. halbe Fahrt,

Edelmetallankauf,

Münster I. W.

Magdalenenstr. 22 I. Telephon 3358.

Deutscher Werkmeisterverband.



Am 11. d. Mts. verschied unser lieber Kollege und Mitgründer des Bezirksvereins Bocholt

Johann Schnelder

Wir verlieren durch sein Hinscheiden einen treuen und vorbildlichen Kollegen. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Das hl. Seelenamt findet Mittwoch, den 15. Nov., morgens 8 1/4 Uhr in der St. Josephskirche statt, danach die Beerdigung von der Kirche aus, wozu alle Kollegen freundlich eingeladen sind.

DER VORSTAND.

Pferdeversteigerung.

Dienstag, den 14. November d. J., nachmittags 2 1/2 Uhr wird vor dem Gollam öffentlich meistbietend ein 6 jähriges Pferd versteigert werden.

617514 Gesamt Bocholt.

Donnerstag, 16. 11. 22, nachmittags 5 Uhr in der Schule zu Reching:

Bersammlung

der Mitglieder des landw. Ortsvereins Büngrn-Grommert-Reching.

Dr. Hoffschlag spricht über:

- a) Organisationsfragen,
- b) moderne Steuerpolitik,
- c) Zwangsankasse, Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer pp.

Es liegt im Interesse der Landwirte, die Bersammlung möglichst zahlreich zu besuchen.

61777 J. A.

Der Vorstand.

Papier-Abfälle, Blechschrott

besorgt in Ladungen und kleinen Posten kauft gegen sofortige Kasse

Th. Landers, Dingden.

Fernruf Ringenberg 16.

Wir suchen für sofort einen bei der einschlägigen Kundschaft bestens eingeführten

Bertreter

für die Agentur Bocholt.

Jürgens & Brinzen, Maschinenteile Boch.

Anmeldungen Dienstag nachmittags 4 Uhr zur Post, Bocholt.

Geübter Zeichner

für technisches Büro Bocholt für sofort gesucht.

Angebote unter C. 61718 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Fräulein

mit guter Handschrift für unsere Geschäftsstelle gesucht.

BOCHOLTER VOLKSBLATT.

Für das Büro eines hiesigen Geschäfts sofort ein

Behrling

mit guter Schulbildung gesucht.

Angebote unter XY an die Geschäftsstelle.

Andreher

für halbe Tage gesucht. August Fischer.



Nach einem reichen Leben voll treusorgender Liebe verschied heute abend 8,45 Uhr unser lieber Vater, Schwiegervater, Großvater, Urgroßvater, Bruder, Schwager und Onkel, der

Fabrikant

Johann Schneider sen.

nach kurzer, schwerer Krankheit, ges'arkt durch den Empfang der hl. Sterbesakramente, im fast vollendeten 84. Lebensjahre.

Die trauernden Angehörigen.

Bocholt i. W. und M.-Gladbach, den 11. November 1922.

Das feierliche Seelenamt findet statt am Mittwoch, den 15. Nov., morgens 8,15 Uhr in der St. Josephskirche, daran anschließend die Beerdigung von der Kirche aus, wozu freundl. eingeladen wird.

61738

Theater-Verein e. V.

Am Montag, den 20. November, abends 7 Uhr

Im Saalbau des St. Georgius Schützen-Vereins:

II. Gastspiel des Stadttheater Münster:

„Der Wildschütz“

Romantische Oper in 3 Aufzügen von Loth'ng.

Regie: Intendant Dr. Krüger.

Bühnenbilder: Karl Koller ten Hoonle.

Die Musik stellt das verstärkte Weyler'sche Orchester, Wesel.

Musikalische Leitung: Walter Scharfner.

Preise der Plätze:

- Sperrpl. Mk. 200,— einschl. Steuer,
- I. Platz „ 165,— „ „
- II. „ 130,— „ „
- Gallerie I. und II. Reihe numeriert Mk. 130,—
- „ folgende „ unnumeriert „ 100,—

Der Vorverkauf beginnt am Donnerstag, den 16. November und zwar linke Seite J. & A. Temming, rechte Seite Jos. Neyenhaus.

Bei Beginn der Ouverture werden die Saaltüren geschlossen.

61788

Erste chem. Fabrik

hat für die Kreise Bielefeld, Hamm, Bielefeld, Münster die alleinige

Bezirksvertretung

auf ihre neuesten Kontinentalen Artikel, feinst. Erfindung, enorm Verb. abgesehen, Mindestpreisen 45 000 Mk. Nur tüchtige, für entchl. Seiten mit Kapital wollen ausstehende Offerten unter H. 4267 an August Kofel, Ann.-Expedit., Münster i. W., richten.

Die Schulbücher

für die Landwirtschaftliche Schule in Bocholt

treffen in Kürze ein und werden bei uns ständig vorrätig gehalten.

J. & A. Temming, Abteilung Buchhandlung

Prima Weinbrand, Weinbrandversteiger., Oriniga-Underberg, Rongam, franz. Weinbrand, Korn-Art, Alper-Schneider, Kranewill Doppelwachtel, Wein u. feinste Liköre empfiehlt zu andern Preisen

Theodor Wischold Schanze 43.

Holzbestände

jeber Größe und Solanz, sowie auch einz. Kämme, liegend oder nehm.

Aug. Böhm, Wesel a. Rh. Tel.-Nr. 33 u. 75.

Gebühren-Ordnung

für Schornsteinreinigung in der Stadt Bocholt

Auf Grund des § 770. der Reichsgewerbeordnung werden im Einverständnis mit der Gemeindebehörde für das Reinigen der Schornsteine einschließlich der Rauchfänge im Stadtbereich Bocholt folgende Gebühren festgesetzt:

I. Für das Reinigen der Schornsteine.

1. In geschlossenen Ortschaften:

a) für das Reinigen eines befestigten Schornsteins je Meter

4,50

jedoch nicht unter

30,00

b) für das Reinigen eines ruffischen Schornsteins je Meter

8,00

jedoch nicht unter

24,00

2. auf dem platten Lande:

a) für das Reinigen eines befestigten Schornsteins je Meter

5,00

jedoch nicht unter

40,00

b) für das Reinigen eines ruffischen Schornsteins je Meter

4,00

jedoch nicht unter

32,00

II. Für das Ausbrennen der Schornsteine:

Für das Ausbrennen eines Schornsteins je Meter

20,00

(Das erforderliche Brennmaterial hat der Hauseigentümer zu stellen oder zu vergüten.)

III. Besondere Gebühren.

a) für das Reinigen eines Schornsteins von Zentralheizungen, Bädereien und ähnlichen Betrieben auf die unter I. aufgeführten Sätze ein Zuschlag von 25 Prozent.

b) für das Reinigen eines geschlossenen Rauchfanges

15,00

und eines offenen Rauchfanges

10,00

c) für vergebliche Wege, die durch Verschulden der Hausbewohner notwendig geworden sind oder für Schornsteinreinigung, welche auf besondere Bestellung erfolgt, die doppelte Reinigungsgebühr.

d) für Arbeiten, die des Morgens vor 7 Uhr, sowie des Abends nach 6 Uhr gefordert werden, doppelte Gebühr.

e) Die Gebühren für das Reinigen der nicht dem Heizwange unterliegenden Feuerungsanlagen bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

f) Für die Mitwirkung bei der baulichen zeitlichen Abnahme der Schornsteine die Reinigungsgebühr und außerdem

60,00

IV. Sonstige Bestimmungen.

a) Die Höhe des Schornsteins wird bemessen von der Sohle oder der Herdstelle bis zu seiner oberen Kante. Angefangene Meter werden vollgerechnet.

b) Der Schornsteinreiner ist verpflichtet, den beim Schornsteinreinigen anfallenden Ruß aus dem Schornstein zu entfernen. Zu diesem Zweck haben die Hausbewohner ein feuerfestes Gefäß von entsprechender Größe zur Aufnahme des Rußes bereit zu halten. Der Ruß ist sofort von den Hausbewohnern zu entfernen. Wird von den Hausbewohnern die Fortschaffung des Rußes in den Hof oder an eine andere mit dem Hause in Verbindung stehende Stelle durch den Schornsteinreiner verlangt, so ist hierfür 2,00 M. und zwar für jeden Schornstein, zu erwirken.

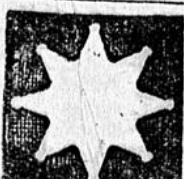
(Es wird darauf hingewiesen, daß die Zugänge zu den Schornsteinen auf keinen Fall durch Vorstellen von Hausgeräten oder Lagern von Hausabfällen verstopft werden dürfen. Die in Betracht kommenden Räume sind so zeitig aufzuschließen, daß die Arbeiten nicht aufgeschoben werden.)

c) Die Gebühren sind mit Ausnahme der unter III c) und d) aufgeführten Gebühren und Zuschläge, welche dem Besteller zur Last fallen, von dem Hauseigentümer zu tragen, der dem Bezirks-Schornsteinreiner dafür haftet.

Ueber familiäre Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Gebührenordnung entstehen, entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Bocholt. Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1922 in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Gebührenordnung vom 8. März ds. Jrs. ihre Gültigkeit.

Bocholt, den 31. Oktober 1922.

Die Ortschaftsbehörde.



Stadt. Arbeitsamt

Gasthausplatz

Fernruf 24.

Es werden gesucht:

1 Mannlich:

1 Dreher, 5-6 Zimmerleute auch Hausmeister.

Weiblich:

1 Mädchen 16-20 Jahre für die Bandweberei, 3 Mädchen (18-20 J.) für die Bandweberei, 1 Mädchen unter 18 Jahre für den Haushalt, 1 Mädchen (16-17 Jahre) für kleinen Haushalt (auswärts), 1 Mädchen (17-18 Jahre) für bürgerl. Haushalt.

Es suchen Stellung:

Männlich:

1 Anecht, 1 Junge (15 1/2 Jahre) für die Bandweberei, 1 Junge (13 1/2 Jahre) für Bandweberei, 1 Gelehrter, 1 Schlosser und Dreher, 1 Schmied, 1 Knecht, 1 Packer und Andree, 1 Schneider, 1 Bäcker und Andree, 1 Alter, 1 Schuhmacher, 2 Metzger, 3 Spinnerinnen, 1 Kaufmann, 15 Hilfsarbeiter.

Weiblich:

1 Kreuzstickerin, 5 Doppelstickerinnen, 2 Knecht, 2 Weberinnen (weib), 8 Weberinnen, 1 Verkäuferin (Bordellwaren), 4 Lagerarbeiterinnen, 1 Mädchen (15-18 Jahre) für leichte Fabrikarbeit, 4 Fabrikarbeiterinnen

6167

Mehrere

Zeitungsboten

sofort gesucht.

Bocholter Volksblatt.

Arbeiter-Verein St. Paulus.

Mittwoch abend 8 Uhr:

Zusammenkunft

des Vorstandes, der Beiräte u. dgl. Mitglieder mit Damen.

Mädchen

oder Frau zur Haushilfe gesucht, ev. für halbe Tage. 163570 Frau Gollt. Kruden, Osterstr. 69

Suche für m. Tochter, 17 Jahre.

Stellung

als Verkäuferin auf Wollwaren in die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Wer verkauft

hier oder umgegend sein Wohn- oder Geschäftshaus oder sonstigen Besitz bei

Barzahlung.

E. Schwenke, Rhein-Str. 4, Untergasse 4. Raumvermittlung sucht saubere Zimmerleute.

Zimmer

mit oder ohne Pension zu mieten. 3528 N. d. Geschäftsstelle.

Damenfahrrad

mit Freilauf, sowie 2 Zimmern, 1 neuer Nachschau, 1 neuer Nachschau usw. zu verkaufen.

N. d. Geschäftsstelle.

Eine weiß lackierte, gut erhaltene Bettstelle, Kleiderschrank zu kaufen gesucht. Offerten unter 163918 an die Geschäftsstelle.

Dieselbst ein Wintermantel mit Pelzkragen und Besatz zu verkaufen.

N. d. Geschäftsstelle.

Ein gut erhaltener Gasofen oder Ofen zu kaufen gesucht. Adressen an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Eine Linde,

zirca 2 Fm., an Gäßchen zu verkaufen. N. d. Geschäftsstelle.

Käse-

Lab u. Farbe

in der bekannten guten Qualität vorrätig. Apotheke Ringenberg.

Erfinder

Ankündigung über Patent- u. Gebrauchsmuster Anm., durch uns. Broschüre umsonst.

Patentbüro: Allg. Handelsgesellschaft Ulrich & Co. Komm.-Ges. Leipsig. 26 Windmühlenstr. 1/5.

La Möhren u. Runkelrüben

empfehlen waggon- und fuhrwelle 45739 Julius Terdrö, Dingden. Tel. Amt Ringenberg 28

Treibant.

Am Dienstag nachmittag 3 Uhr ist auf der Freilicht-Versteigerung

zu haben.

Der ehrliche Finder

der gelben Schärpe wird gebeten, dieselbe gegen Belohnung in der Geschäftsstelle abzugeben.

Die Unru... durch die von... eine Reihe... Phönix und... Laufe des Tages... nen. In die... des Düsseldorf... künftigen und a... um und verurteil... wurde bei der... künden des Verle... Zeitung konnte i... einer Viertelstun... Bierwagen wurde... gehalten und a... wurden angehan... Düsseldorf, 1... Arbeiter heute m... sammlung abgela... es zu einem heftig... und der Polizei... Der Polizei gelan... jenden Straßen a... heftige Verärgeru... Lage, die Oberhan... den in Massen na... der Polizei beschl... gen Rädelführer... Köln, 14. Nov... ne Bersammlung